

Art. 20 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. April 2019 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 kann der König das Inkrafttreten auf ein früheres Datum festlegen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 26. November 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/40437]

11 FEBRUARI 2019. — Wet tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde met betrekking tot de behandeling van vouchers en de bijzondere regelingen voor telecommunicatiediensten, radio- en televisieomroepdiensten of elektronische diensten verricht voor niet-belastingplichtigen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 11 februari 2019 tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde met betrekking tot de behandeling van vouchers en de bijzondere regelingen voor telecommunicatiediensten, radio- en televisieomroepdiensten of elektronische diensten verricht voor niet-belastingplichtigen (*Belgisch Staatsblad* van 22 februari 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/40437]

11 FEVRIER 2019. — Loi modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne le traitement des bons et les régimes particuliers applicables aux services de télécommunication, de radiodiffusion et de télévision ou aux services électroniques fournis à des personnes non assujetties. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 11 février 2019 modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne le traitement des bons et les régimes particuliers applicables aux services de télécommunication, de radiodiffusion et de télévision ou aux services électroniques fournis à des personnes non assujetties (*Moniteur belge* du 22 février 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/40437]

11. FEBRUAR 2019 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches in Bezug auf die Behandlung von Gutscheinen und die Sonderregelungen für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 11. Februar 2019 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches in Bezug auf die Behandlung von Gutscheinen und die Sonderregelungen für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

11. FEBRUAR 2019 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches in Bezug auf die Behandlung von Gutscheinen und die Sonderregelungen für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/1065/EU des Rates vom 27. Juni 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen und der Teilumsetzung der Richtlinie 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen.

KAPITEL 2 — *Behandlung von Gutscheinen*

Art. 3 - Artikel 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz vom 1. Juli 2016, wird durch einen Paragraphen 15 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 15 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches gilt als:

1. „Gutschein“: ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, es als Gegenleistung oder Teil einer solchen für eine Lieferung von Gütern oder eine Erbringung von Dienstleistungen anzunehmen und bei dem die zu liefernden Güter oder zu erbringenden Dienstleistungen oder die Identität der möglichen Lieferer oder Dienstleistungserbringer entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind,

2. „Einzweck-Gutschein“: ein Gutschein, bei dem der Ort der Lieferung der Güter oder der Erbringung der Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Lieferungen oder Dienstleistungen geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen,

3. „Mehrzweck-Gutschein“: ein Gutschein, bei dem es sich nicht um einen Einzweck-Gutschein handelt.“

Art. 4 - In Artikel 17 § 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2015, werden die Wörter „der in Artikel 26 Absatz 1 erwähnten Subventionen“ durch die Wörter „der in Artikel 26 § 1 Absatz 1 erwähnten Zuschüsse“ ersetzt.

Art. 5 - In Artikel 22*bis* § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012 und ersetzt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2015, werden die Wörter „der in Artikel 26 Absatz 1 erwähnten Subventionen“ durch die Wörter „der in Artikel 26 § 1 Absatz 1 erwähnten Zuschüsse“ ersetzt.

Art. 6 - In Kapitel 3 desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt 2*bis* mit der Überschrift „Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte 1 und 2“ eingefügt.

Art. 7 - In Abschnitt 2*bis*, eingefügt durch Artikel 6, wird ein Artikel 22*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 22*ter* - § 1 - Jede Übertragung eines Einzweck-Gutscheins durch einen Steuerpflichtigen, der im eigenen Namen handelt, gilt als eine Lieferung der Güter oder Erbringung der Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht. Die tatsächliche Übergabe der Güter oder die tatsächliche Erbringung der Dienstleistungen, für die ein Einzweck-Gutschein als Gegenleistung oder Teil einer solchen von dem Lieferer oder Dienstleistungserbringer angenommen wird, gilt nicht als unabhängiger Umsatz.

Erfolgt eine Übertragung eines Einzweck-Gutscheins durch einen Steuerpflichtigen, der im Namen eines anderen Steuerpflichtigen handelt, gilt diese Übertragung als eine Lieferung der Güter oder Erbringung der Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht, durch den anderen Steuerpflichtigen, in dessen Namen der Steuerpflichtige handelt.

Handelt es sich bei dem Lieferer von Gütern oder dem Erbringer von Dienstleistungen nicht um den Steuerpflichtigen, der im eigenen Namen handelnd, den Einzweck-Gutschein ausgestellt hat, so wird dieser Lieferer von Gütern beziehungsweise Erbringer von Dienstleistungen dennoch so behandelt, als habe er diesem Steuerpflichtigen die Güter oder Dienstleistungen in Bezug auf diesen Gutschein geliefert oder erbracht.

§ 2 - Die tatsächliche Übergabe der Güter oder die tatsächliche Erbringung der Dienstleistungen, für die der Lieferer der Güter oder Erbringer der Dienstleistungen einen Mehrzweck-Gutschein als Gegenleistung oder Teil einer solchen annimmt, unterliegt der Steuer gemäß Artikel 2 Absatz 1, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Steuer unterliegt.

Wird ein Mehrzweck-Gutschein von einem anderen Steuerpflichtigen als dem Steuerpflichtigen, der den gemäß Absatz 1 der Steuer unterliegenden Umsatz erbringt, übertragen, so unterliegen alle bestimmbaren Dienstleistungen wie etwa Vertriebs- oder Absatzförderungsleistungen der Steuer.“

Art. 8 - Artikel 26 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 26 - § 1 - Für Lieferungen von Gütern und für Dienstleistungen wird die Steuer auf der Grundlage von all dem berechnet, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der Lieferer des Gutes oder der Dienstleistungserbringer von demjenigen, zu dessen Gunsten die Lieferung des Gutes oder die Dienstleistung bewirkt wird, oder von einem Dritten erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Zuschüsse.

Die Besteuerungsgrundlage umfasst unter anderem die Beträge, die der Lieferer des Gutes oder der Dienstleistungserbringer demjenigen, zu dessen Gunsten die Lieferung des Gutes oder die Dienstleistung bewirkt wird, für Provisions-, Verpackungs-, Versicherungs- und Beförderungskosten in Rechnung stellt, ungeachtet ob sie Gegenstand einer gesonderten Lastschrift oder einer gesonderten Vereinbarung sind oder nicht.

In die Besteuerungsgrundlage sind ebenfalls Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben einzubeziehen.

§ 2 - Bei der Lieferung von Gütern oder bei der Erbringung von Dienstleistungen, die in Bezug auf einen Mehrzweck-Gutschein erfolgt, entspricht die Besteuerungsgrundlage unbeschadet des Paragraphen 1 der für den Gutschein gezahlten Gegenleistung oder, in Ermangelung von Informationen über diese Gegenleistung, dem auf dem Mehrzweck-Gutschein selbst oder in den damit zusammenhängenden Unterlagen angegebenen Geldwert, abzüglich des Betrags der auf die gelieferten Güter oder die erbrachten Dienstleistungen erhobenen Steuer.“

Art. 9 - In Artikel 33 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2006, werden die Wörter „Artikel 26 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Artikel 26 § 1 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

KAPITEL 3 — *Abänderungen in Bezug auf Bestimmungen über die Sonderregelungen für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige*

Art. 10 - Artikel 21*bis* § 2 Nr. 9 des Mehrwertsteuergesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 26. November 2009 und ersetzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt ersetzt:

„9. der Ort, an dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnort hat, wenn die Leistung folgenden Gegenstand hat:

- a) Telekommunikationsdienstleistungen,
- b) Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen,
- c) elektronisch erbrachte Dienstleistungen.

Absatz 1 gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Dienstleistungserbringer ist in nur einem Mitgliedstaat ansässig oder hat, in Ermangelung eines Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer festen Niederlassung, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Wohnort in nur einem Mitgliedstaat und

b) die Dienstleistungen werden an nichtsteuerpflichtige Personen erbracht, die in einem anderen als dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat ansässig sind, dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnort haben, und

c) der Gesamtbetrag - ohne Mehrwertsteuer - der Dienstleistungen nach Buchstabe b) überschreitet im laufenden Kalenderjahr nicht 10.000 EUR beziehungsweise den Gegenwert in Landeswährung und hat dies auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht getan.

Wird in einem Kalenderjahr der Schwellenwert gemäß Absatz 2 Buchstabe c) überschritten, so gilt ab dem ersten Umsatz, in seiner Gesamtheit betrachtet, mit dem der weiter oben erwähnte Betrag überschritten wird, Absatz 1.

Steuerpflichtige, die für die Anwendung der Bestimmungen von Absatz 2 in Frage kommen, haben das Recht, für die Bestimmung des Orts der Dienstleistungserbringung gemäß Absatz 1 zu optieren. Diese Option gilt für einen Zeitraum von mindestens zwei Kalenderjahren.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 4, insbesondere die Mitteilung der in Absatz 3 erwähnten Informationen und die Modalitäten für die Ausübung der in Absatz 4 erwähnten Option."

Art. 11 - Artikel 53*decies* § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Abweichend von Absatz 1 unterliegt die Rechnungsstellung den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Lieferer oder Dienstleistungserbringer eine der Sonderregelungen gemäß den Artikeln 58*ter* oder 58*quater* in Anspruch nimmt."

Art. 12 - Artikel 58*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2003 und ersetzt durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter "Artikel 21*bis* § 2 Nr. 9 Buchstabe a) und b)" durch die Wörter "Artikel 21*bis* § 2 Nr. 9 Absatz 1 Buchstabe a) und b)" ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Wörter "Artikel 21*bis* § 2 Nr. 9 Buchstabe c)" durch die Wörter "Artikel 21*bis* § 2 Nr. 9 Absatz 1 Buchstabe c)" ersetzt.

Art. 13 - Artikel 58*ter* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Wörter "und der nicht verpflichtet ist, sich für Mehrwertsteuerzwecke erfassen zu lassen" aufgehoben.

2. Paragraph 3 Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt ersetzt:

"5. Erklärung, dass er im Gebiet der Gemeinschaft weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung hat."

Art. 14 - In Artikel 58*quater* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014, wird § 2 wie folgt ersetzt:

"§ 2 - In § 3 erwähnte nicht im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässige Steuerpflichtige, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind oder dort ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Wohnort haben, dürfen diese Sonderregelung in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt für alle derartigen Dienstleistungen, die in der Gemeinschaft erbracht werden."

KAPITEL 4 — Übergangsbestimmung

Art. 15 - Die Artikel 1 § 15, 22*ter* und 26 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches finden ausschließlich Anwendung auf Gutscheine, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden.

KAPITEL 5 - Inkrafttreten

Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 1. Januar 2019.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Februar 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS